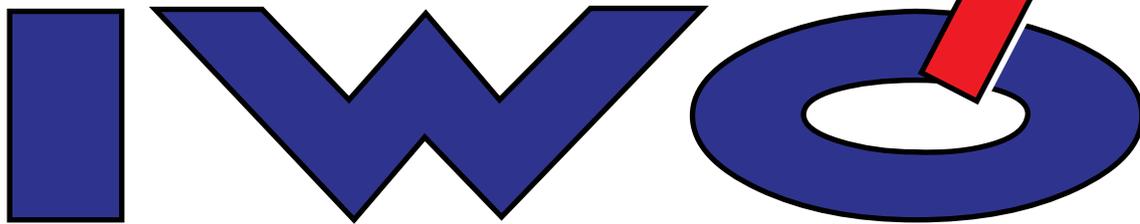


EUR 5,00



Nachrichten 2/17

www.iwoe.at

Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Die Freiheit und die Waffen

Das Repetier-
Gewehr M.95.
Teil 2

Was wird mit
der neuen
EU-Richtlinie



Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der
waffenrechtlichen Verlässlichkeitsuntersuchung an,
die für den Erhalt der Waffenbesitzkarte
und des Waffenpasses notwendig ist.**

Preis: Neuantrag: EURO 283,20

Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien,

Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: iwoe@iwoe.at

Editorial



Editorial.....3
 Zu unserem Titelbild4
 Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie pausiert. Keine Antwort auf den Brief der IWÖ!4
 Was das Ende der Roaming-Gebühren uns lehrt.....5
 Für unsere Sportschützen – etwas Neues. Ein Verein stellt sich vor:6
 Unzuverlässigkeit der Wiener Polizei? – Die unglaubliche Geschichte geht weiter! 8-9
 Behörde: Waffenpässe stellen wir keine aus!10
 Ein neuer Schießstand ist im Entstehen.....11
 Besteht nach der neuen Judikatur doch für Jäger ein Anspruch auf einen Waffenpaß?.....12
 Hermann-Historica München 74. Auktion 24. bis 26. April 2017..13
 Ursprungsidee zum Standbau der A.M.S.A.13
 Das Repetier-Gewehr M.95. Teil 2 16-25
 22. Klassische Auktion am 20. April 2017 bei Joh. Springer's Erben25
 FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors.....26
 Hohe Auszeichnung für IWÖ Mitglied OSM Eduard „Ed“ Albler27
 EINLADUNG:28
 Aktuelles vom Sport:28
 Die Freiheit und das Waffengesetz .29
 Die A.M.S.A. gratuliert sehr herzlich:30
 Letzte Meldung aus Tschechien31
 IWÖ-Stammtisch33
 Terminservice.....34
 Impressum.....34
 IWÖ-Benefizschießen 2017 in Langau35

Es war ein bißchen zu erwarten, jedenfalls ist es keine große Überraschung, daß sich der österreichische Nationalrat kürzlich aufgelöst hat. Dies bedeutet, daß wir im Herbst Neuwahlen haben. Der Nationalrat ist das wichtigste Gesetzgebungsgremium in Österreich, unter anderem ist der Nationalrat für das Waffengesetz zuständig. Auch ist es politische Realität, daß die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat die Regierung bestimmen.

Dies bedeutet, daß es für jeden Legalwaffenbesitzer nicht uninteressant ist, welche Parteien in diesem Gremium die Mehrheit besitzen.

Dies ist zum derzeitigen Zeitpunkt sogar besonders wichtig, weil in relativ kurzer Zeit die Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie zu erfolgen hat. Die doch nicht unbedeutende Einschränkungen vorsehende EU-Waffenrechtsrichtlinie muß in das österreichische Waffengesetz „eingearbeitet“ werden. Da die EU-Bestimmungen lediglich den „Mindestrahlen“ vorgeben, können bei dieser Einarbeitung auch sehr leicht hausgemachte und unnötige Verschärfungen eingebaut werden. Es ist sehr wichtig, daß die Umsetzung maßvoll geschieht, weil sonst sind wir von englischen Verhältnissen nicht mehr sehr weit entfernt.

Wie es natürlich zu erwarten war, hält das Innenministerium bis zur Wahl mit Vorschlägen zur Novellierung des österreichischen Waffengesetzes still. Einerseits will sich niemand vor der Wahl die Finger verbrennen und andererseits weiß

niemand, welche politische Führung im Innenministerium nach der Wahl sitzen wird und welche Mehrheitsverhältnisse im Parlament bestehen.

Aus diesen Gründen gibt es derzeit von der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht wirklich Neues zu berichten.

Die vorliegenden IWÖ-Nachrichten beschäftigen sich mit einigen interessanten Entscheidungen der Behörden und Gerichte: So wird ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beleuchtet, mit dem zumindest bestimmten Jagdaufsehern eine Faustfeuerwaffe zugebilligt wird und andererseits wird die Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft dargestellt, die nicht einmal einem gewerblichen Personenschützer das Führen dieser Waffe gestatten möchte.

Daß die Landespolizeidirektion Wien Waffen, die aus Sicherheitsgründen abgenommen wurden, äußerst unsorgsam, um nicht zu sagen höchstgradig schlampig und eigentlich skandalös verwahrt, wurde bereits in den letzten IWÖ-Nachrichten dargestellt. Daß dem geschädigten Waffenbesitzer aber nicht einmal eine entsprechende volle Entschädigung zugebilligt wird, wird in den vorliegenden IWÖ-Nachrichten gezeigt.

Im waffentechnischen Teil beschäftigen wir uns noch einmal mit dem Repetiergewehr M.95. Dieses Gewehr war in der österreichisch-ungarischen Monarchie das letzte Standardgewehr und wurde auch noch lange Zeit nach dem Zusammenbruch der Monarchie in den Nachfolgestaaten verwendet. Heute ist es ein beliebter Sammelgegenstand und auch ein beliebtes Gewehr für Sportschützen.

Daß in der heutigen Zeit noch neue Schießstände gebaut werden, ist eine mutige und erfreuliche Entscheidung. Die AMSA (Austrian Management Shooting Association) wagt diesen Schritt und errichtet in Tattendorf ein kombiniertes Schießzentrum für dynamisches und statisches Schießen.

Nicht nur im Hinblick auf den heißen politischen Herbst wünsche ich Ihnen erholsame Sommerferien und ein genußvolles Lesen der IWÖ-Nachrichten.

*Ihr DI Mag. Andreas Rippel
 Präsident der IWÖ*

Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie pausiert. Keine Antwort auf den Brief der IWÖ!

Am 13.04.2017 haben wir von der IWÖ einen Brief an den Herrn Innenminister geschrieben. Höflich und konstruktiv. Es ging um die Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie in Österreich.

Hier der Brief nochmals im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die EU-Waffenrichtlinie ist beschlossen worden und muß nun im österreichischen Waffenrecht umgesetzt werden. Nach vielen Protesten der Betroffenen, der Jäger, der Sportschützen und der Waffensammler wurden zwar einige wenige Änderungen an der Richtlinie vorgenommen, viele Verschärfungen sind aber geblieben. Jedenfalls ist das nunmehr vorliegende Ergebnis in nationales Recht aufzunehmen.

Das erfordert selbstverständlich eine entsprechende Novelle, viele von der EU geforderte Verschärfungen sind in unser Gesetz einzuarbeiten.

Bei den Novellen des Waffengesetzes aus

dem Jahr 1996 und 2010 wurde schon zweimal eine Anpassung österreichischen Rechts vorgenommen, die von der EU vorgeschriebenen Verschärfungen wurden vorschriftsmäßig umgesetzt.

Bei diesen Novellen hat die IWÖ mit ihren Experten maßgebend mitgewirkt, hat die konstruktive Mitarbeit des Handels und der Büchsenmacher, vor allem bei der Meldung und der Registrierung von Feuerwaffen gesichert und weiters erreicht, daß die betroffenen Besitzer legaler Waffen diese neuen Bestimmungen willig mitgetragen haben. Daher konnten diese Gesetzesvorhaben klaglos umgesetzt werden und sind auch allgemein akzeptiert worden.

Jetzt ist es wieder so weit: Die von der EU entwickelten zusätzlichen Kontrollen und Verbote sind in den österreichischen Rechtsbestand aufzunehmen.

Dazu möchte die IWÖ mit ihren ausgewiesenen und erprobten Kennern und Praktikern des Waffenrechtes ihre Mitarbeit anbieten, eine Mitarbeit, die sich schon in den Jahren 1996 und 2010 bestens bewährt hat.

Dabei könnten auch einige weitere Anpassungen an die diversen bisherigen EU-Richtlinien erörtert werden, auch die Kriegsmaterialverordnung wäre schon längst entsprechend anzupassen. Einige Vereinfachungen unseres Waffenrechtes würden zudem zu einer recht wünschenswerten Einsparung in der Verwaltungspraxis führen.

Daher bieten wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, unsere konstruktive Mitarbeit an. Die Fachbeamten des BMI könnten zusammen mit den IWÖ-Experten eine allseits akzeptierte und praktikable Novellierung des österreichischen Waffengesetzes erarbeiten.

Die IWÖ bittet daher um einen Termin zur Besprechung einer allfälligen Zusammenarbeit und würde sich über eine Terminbekanntgabe sehr freuen.

Der Vorstand der IWÖ

Dieser Brief der IWÖ ist bis jetzt unbeantwortet geblieben. Eigentlich nicht korrekt. Warum dies so ist, darüber läßt sich natürlich spekulieren: Das Problem der Asylwerber und die damit auch verbundene Kriminalität brennt dem Innenminister sicher mehr unter den Fingernägeln, als das österreichische Waffengesetz. Auch ist derzeit wohl die Vorbereitung auf den Wahlkampf für die kommenden Nationalratswahlen wichtiger. Und zuletzt wird man vor den Wahlen auch niemand verprellen wollen. Weder in die eine liberale, noch in die andere restriktive Richtung.

Wie die EU-Waffenrechtslinie umgesetzt werden wird, steht derzeit in den Sternen. Vieles hängt von den Mehrheitsverhältnissen im kommenden Nationalrat und von der Person des neuen (alten?) Innenministers ab. Erst wenn der Nationalrat gewählt und die neue Bundesregierung steht, wird an der notwendigen Umsetzung der EU-Waffenrechtsrichtlinie gearbeitet werden. Dann drängt aber die Zeit.

Wenn die neue Bundesregierung stehen wird, werden wir von der IWÖ an den neuen Innenminister herantreten und unsere Mitarbeit anbieten. Die IWÖ vertritt nämlich die Interessen aller österreichischen Waffenbesitzer und hat an der Umsetzung der bisherigen EU-Waffenrechtsrichtlinien konstruktiv mitgearbeitet.



Zu unserem Titelbild

Das Vorbild zu unserem Titelbild ist ein Bild des berühmten Malers Delacroix. Im Juli 1830 erhob sich die Pariser Bevölkerung zu einem Aufstand, der als Julirevolution von 1830 in die Geschichte eingegangen ist. Unmittelbarer Auslöser dieser Julirevolution war die Auflösung der Abgeordnetenkammer, das Verändern des Wahlverfahrens und die strikte Einführung der Prezensur. Delacroix hat die Barrikadenkämpfe in Paris am zweiten Tag der drei Revolutionstage verarbeitet. Es war der blutigste Tag und die entscheidende Wende des Aufstandes. Das Bild erinnert daran, daß unsere Freiheit teuer mit dem Leben vieler erkaufte wurde. Dieses berühmte Bild von Delacroix heißt: „Die Freiheit führt das Volk“ und die Freiheit ist auch das, worauf wir uns besinnen sollten, wenn wir das Gemälde betrachten. Zur Freiheit gehört auch ein angemessener Waffenbesitz. Der Pulverdampf, der auf dem Originalbild zu sehen ist, soll aber heute ein Pulverdampf sein, der nicht über Toten und Verletzten hängt. Das Bild soll uns auch gemahnen, daß die Freiheit nicht etwas Selbstverständliches ist, sondern immer wieder verteidigt werden muß. Gottseidank müssen wir heute nur sinnbildlich unsere Freiheit mit einem Sturm auf die Barrikaden verteidigen. Wachsam, aufmerksam und unsere Stimme deutlich erheben müssen wir aber schon, denn sonst werden uns unsere Rechte Stück für Stück weggenommen werden, auch wenn dies alles nur zu unserem sogenannten Schutz geschieht.

Mag. Thomas Wolf

Was das Ende der Roaming-Gebühren uns lehrt

Nun ist es soweit. Mit 15. Juni 2017 sind die Roaming-Gebühren mit Vorbehalt abgeschafft. Wer die Diskussion über die Roaming-Gebühren bisher verfolgte, konnte einen regelrechten Kampf zwischen EU-Kommission und Mobilfunkbetreibern beobachten. Denn der Widerstand der europäischen Mobilfunkanbieter war massiv. Diese wußten zwar aufgrund der jahrelangen Ankündigungen der EU-Behörden, daß die Roaming-Gebühren eines Tages fallen werden, aber sie setzten alles auf ihre Lobbying-Arbeit, um eine zeitnahe EU-Verordnung seitens der EU-Kommission und dem EU-Parlament zu verhindern. Über Jahre hinweg schien es, daß die Mobilfunkbetreiber erfolgreich verstanden, sich zur Wehr zu setzen. Der einzige Kompromiß der EU-Institutionen bestand bisweilen darin, nach jedem Beschluß neuer Roaming-Obergrenzen nur sanften Druck auf die Telefongesellschaften auszuüben, was nach jeder neuen EU-Verordnung ein Aufatmen in der Mobilfunkbranche nach sich zog. Wer aber glaubte, daß die EU-Kommission nach Jahren zäher Verhandlungen keinen Atem mehr hat und sich so leicht abspesen läßt, der wurde jetzt eines Besseren belehrt. Auf EU-Ebene ging man Beschluß nach Beschluß daran, einen weiteren Anlauf zur nächsten Verordnung vorzubereiten. Schritt für Schritt, oder präziser formuliert: Stück für Stück, wandten die EU-Bürokraten ihre Salami-Taktik an. Das Ziel war von Anfang an klar: der Wegfall sämtlicher Roaming-Gebühren im gesamten EU-Raum.

Man soll sich nicht täuschen. Der Kampf gegen die Roaming-Gebühren ist nicht deshalb, weil der EU-Beamtenstab so super-kostengünstig telefonieren will. Die Handy-Tarife sind selbst in Brüssel oder Straßburg nicht so hoch, daß sich ein EU-Kommissar, ein EU-Parlamentarier oder ein EU-Beamter einen weiteren Handy-Vertrag nicht leisten könnte. Es ist kein Geheimnis, daß ausgerechnet jetzt, nach Brexit und Donald Trump, sowie dem Aufwind rechter Parteien in Europa, die EU schnell reagieren mußte. Es geht um ihren Fortbestand, um ihre Existenzberechtigung. Die EU-Bürger – ob skeptisch oder euphorisch – müssen das Gefühl haben, daß sie tatsächlich in einer Union leben, die sich durchzusetzen weiß, wenn es darauf ankommt. Und was eignete sich da besser als das Ende der



Telefon oder Pistole - die EU mischt sich überall ein

Roaming-Gebühren kurz vor dem wohlverdienten Sommerurlaub der Millionen EU-Binnentouristen einzuläuten?

Die Parallelen zum Waffengesetz

Daß die Mobilbranche nicht nur aus staatlichen Unternehmen zusammensetzt ist, ist wohlbekannt. Daß aber gerade private Betreiber bis zu einem gewissen Grad unter den neuen EU-Vorgaben zum Roaming finanziell leiden werden, muß für das größere Ziel – dem vereinten Europa – eben in Kauf genommen werden. Besonders dann, wenn bereits ab 2015 die unbeliebten EU-Auslandsgebühren hätten fallen sollen.

Aus dieser Roaming-Geschichte sollten legale Waffenbesitzer dringendst lernen, denn eine Analogie zwischen der Roaming-Debatte und dem legalen Waffenbesitz ist durchaus zu ziehen. Wie die Diskussion auf EU-Ebene um die letzte EU-Richtlinie zum legalen Waffenbesitz anschaulich gezeigt hat, ist das erklärte Ziel die Entwaffnung sämtlicher EU-Bürger, oder wie es im EU-Jargon weniger dramatisch klingt: die Abschaffung des legalen Waffenbesitzes. Zwar wurde noch kein Stichjahr wie für die Handy-Betreiber genannt, aber trotzdem wurden ebenso legale Waffenbesitzer mit der Salami-Taktik bisher gut bedient. Für manchen von uns bedeutete jede neue Richtlinie ein Durchschnaufen, da es einem selbst nicht erwischte, für andere eine weitere Beschränkung ihrer Freiheitsrechte, die einst einmal die Republik Österreich – aus bestimmten Überlegungen heraus – ihnen in der Nachkriegszeit zugestanden hatte.

In Zeiten des Terrorismus müssen Lösungsvorschläge vonseiten der verantwortlichen politischen Akteure der Öffentlichkeit unterbreitet werden. Das liegt in der Natur der Sache und wäre nicht weiter bedenklich, wenn eben nicht Symptome, sondern Ursachen bekämpft werden würden. Nur hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß dieses Thema falsch angegangen worden ist, indem man den legalen Waffenbesitz gleich mit in den Topf der Terrorismusbekämpfung hineinwarf. Der Grund ist wohl ein doppelter: Erstens sind die Schußwaffen der unbescholtenen legalen Waffenbesitzer behördlich registriert und darum könne hier immer angesetzt werden. Zweitens ist es schwer, etwas, was bereits verboten ist (wie das Morden an sich), ein zweites Mal verbieten zu lassen. Ein solches (zweites) Verbot würde zu Recht niemand verstehen und ein schallendes Gelächter nach sich ziehen.

Aktionen gegen die Waffenrichtlinie sollten erfolgen

Jetzt, wo die EU innerlich gespalten scheint, mußte sie schnellstmöglich mit einem Roaming-Aus reagieren, da ein gemeinsames Europa nicht bei der Telefonrechnung enden dürfe, wie es aus Straßburg hieß. Ähnlich überstürzt kann es dem legalen Waffenbesitz ergehen, wenn kurzfristig Gemüter bezüglich terroristischer Handlungen mit illegalen Waffen derart beunruhigt wurden, daß politische Akteure Hals über Kopf reagieren müssen (Stichwort: „Anlaßgesetzgebungen“). Legale Waffenbesitzer wären daher gut beraten, wenn sie weiterhin wachsam sind und sofort, wenn die EU-Kommission eine „Revision“ – also eine weitere Einschränkung – des bestehenden Waffenrechts einleitet, wieder für ihre eigenen Freiheitsrechte eintreten, solange es noch möglich ist. Denn die Geschichte lehrt uns, daß wenn einmal bestehende Freiheitsrechte entzogen werden, es beinahe unmöglich ist, diese wieder zu reaktivieren.

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

Für unsere Sportschützen – etwas Neues

Ein Verein stellt sich vor:

Die A.M.S.A. (Austrian Management Shooting Association - der Verein zur Förderung des Schießsportes in Österreich) hat es sich zur Aufgabe gemacht, wie der österreichische Name schon sagt, den Schießsport in Österreich zu fördern.

Diese Aufgabe deckt sich auch im wesentlichen mit dem Grundgedanken der IWÖ.

Laut Aussage vieler Fachleute besteht deutlicher Bedarf an modernen innovativen Schießanlagen, speziell für „Dynamisches Schießen“ (IPSC).

Diesem Aufruf folgend, baut die A.M.S.A. im Süden Wiens im schönen, idyllischen

Weinort Tattendorf ein kombiniertes Schießzentrum für „Dynamisches Schießen“ (IPSC mit 12 Stages für Level 3 Matches) und einen „Statischen Schießstand“ für Kurz- und Langwaffen mit 15 Ständen bis 150 Yard.

www.amsa.club

Die Vereinsvorstände und Projektbetreiber blicken z.T. auf 45 Jahre internationale Schießsport-Erfahrung, unter anderem mit Welt- und Europameisterschafts-Titeln und einer Menge Auslandserfahrung, zurück.

In Österreich wurden vom Vorstands – Team schon in früheren Jahren Verbände und Vereine gegründet und erfolgreich geführt und auch Schießanlagen gebaut.



Das Areal der A.M.S.A.

.223 Rem 55 gr. FMJ



.223 Rem, 55 gr. FMJ, Tombakmantel / Bleikern, Messing Boxerhülse, gecrimptes Zündhütchen mit innenliegender Lackfuge, CIP Beschuss, 1000 Stück in der Nato M2A1 Munitionskiste, gefertigt vom Qualitätshersteller GGG Litauen, welcher bisher nur für die Nato nach STANAG Anforderungen produziert hat, sehr präzise Patronen welche mit modernsten Maschinen in gleichmäßiger, standardisierter Fertigung produziert werden, fabriksfrisch und jetzt auch am Zivilmarkt erhältlich.

per Box (1000 Patronen) 395,-€



7,62 x 51 Nato Ball M80 (.308 Win)

7,62 x 51 Nato Ball M80, 147 gr FMJ, Tombakmantel / Bleikern, Messing Boxerhülse, gecrimptes Zündhütchen mit Lackfuge, CIP Beschuss, 640 Stück in der Nato M2A1 Munitionskiste, hervorragende Qualität und sehr präzise.

per Box (640 Patronen) 395,-€



.308 Win Matchmunition- 168gr. und 175gr. SMK HPBT

.308 Win vom Qualitätshersteller GGG Litauen mit Sierra Match King HPBT in 168gr. und 175gr. Geschoss, sehr sehr präzise

per 20er Pak 26,-€



.223 Rem Matchmunition 69gr. SMK HPBT

.223 Rem vom Qualitätshersteller GGG Litauen mit Sierra Match King HPBT 69gr. Geschoss, sehr sehr präzise

per 20er Pak 16,-€

Unzuverlässigkeit der Wiener Polizei? – Die unglaubliche Geschichte geht weiter!

In den IWÖ Nachrichten 1/17 wurde darüber berichtet, daß bei der Wiener Polizei eine einem legalen Waffenbesitzer abgenommene Faustfeuerwaffe in Verstoß geraten ist. Mit in Verstoß geraten wird auf Amtshochdeutsch gemeint, daß die Pistole gestohlen, veruntreut, verschlamt oder sonstwie abhanden gekommen ist.

Die Verwahrung durch die **Polizei** kann nur in einem höchsten Maße unsorgsam, um nicht zu sagen **grob unverantwortlich** bezeichnet werden. Der erste Schlüssel für den Verwahrungsort lag unversperrt in einem Büro und der zweite Schlüssel lag unversperrt in einem unversperrten Büro. Begründet wurde diese unversperrte Verwahrung damit, daß die Vertretung der Beamten im Falle unvorhergesehener Abwesenheit (Krankheit, Unfall, etc.) Zugang zum Verwahrungsort besitzen müßte.

Stellen Sie sich dies einmal vor: Sie besitzen eine Faustfeuerwaffe und verwahren diese in einem Metallschrank. Sie sind Inhaber einer Waffenbesitzkarte, Ihre Familie, mit der Sie eine Wohnung bewohnen aber nicht.

Da Ihnen ja jederzeit etwas passieren könnte, Sie beispielsweise am Weg zur

Arbeit einen Unfall erleiden könnten oder ähnliches, verwahren Sie den Schlüssel zu dem Metallschrank in dem sich die Faustfeuerwaffe befindet völlig unversperrt – und jeder in Ihrer Familie weiß es – in Ihrem unversperrten Nachtkästchen auf.

Wissen Sie was passieren wird? Nun, hier muß man nicht allzuviel spekulieren: Sollte der Behörde dieser Umstand bekanntwerden, wird „mit aller Härte des Gesetzes“ und um „die Gefahren, die mit dem Waffenbesitz verbunden sind, abzuwehren“ Ihnen Ihre Waffenbesitzkarte und damit die Berechtigung zum Besitz dieser Pistole entzogen. So schnell können Sie gar nicht schauen, Sie sind umgehend Ihre Besitzrechte los. Zusätzlich ist Ihnen auch noch eine Geldstrafe sicher.

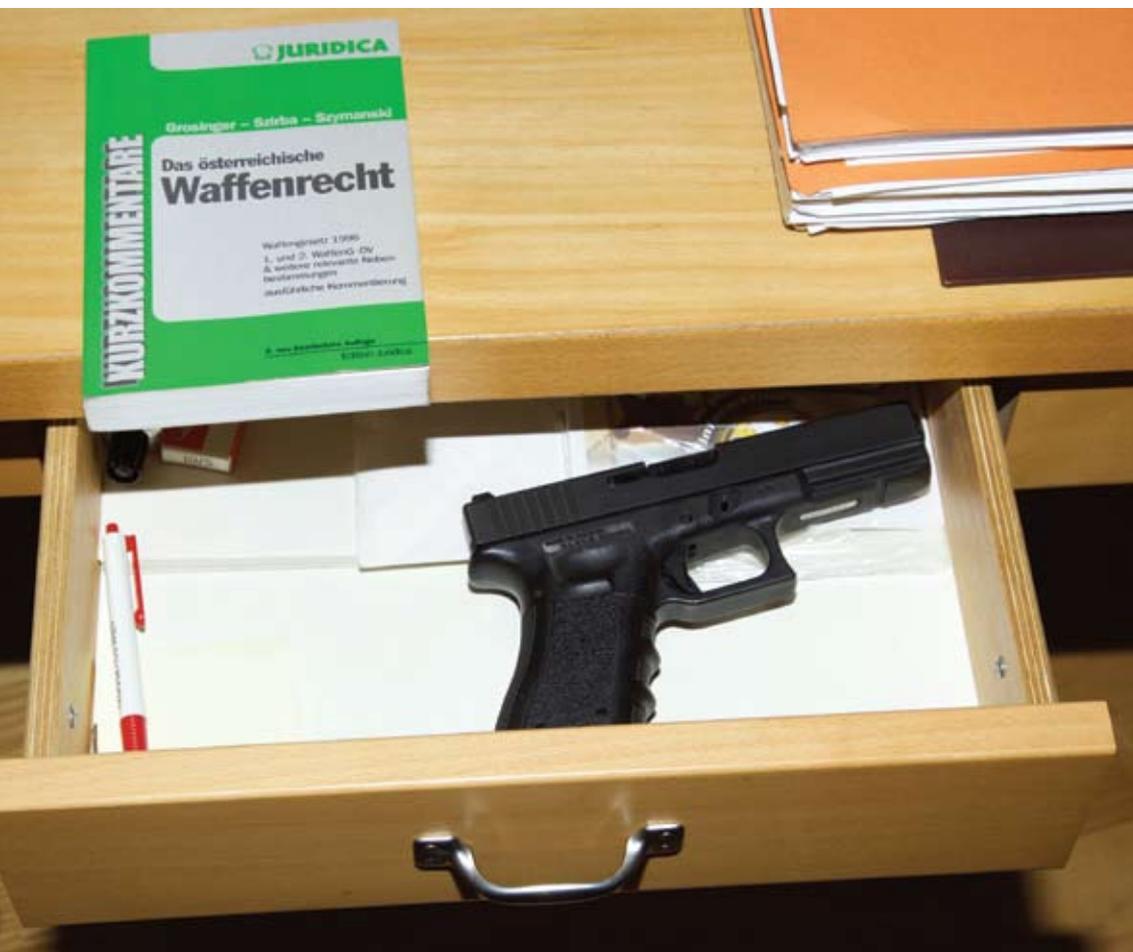
Daß es auch anders geht, zeigt die Wiener Polizei: **Auf sich selbst** wendet man die

strengen Vorschriften nämlich nicht an, man verwahrt Waffen, die man Berechtigten aus Sicherheitsgründen abgenommen hat, so unsorgsam, daß sie ganz einfach „in Verstoß geraten“ können.

Wenn man nun vielleicht geglaubt hätte, daß sich ein Beamter bei dem geschädigten Waffenbesitzer zumindest entschuldigt, und daß zumindest unbürokratisch Entschädigung geleistet wird, der wird enttäuscht. Als gelernter Österreicher wissen Sie aber vielleicht, daß sich ein Beamter für seine Tätigkeiten einfach nicht entschuldigt, wo kämen wir denn da hin, wenn man sich als Beamter auf dieses Niveau begeben würde. Daß aber zumindest Ersatz geleistet wird – wenn auch vielleicht nicht unbürokratisch –, daß hätte man vielleicht doch erwarten können. Aber auch nicht einmal das:

Als der Legalwaffenbesitzer von der Polizei verständigt wurde, daß er seine Waffe samt Magazinen wieder abholen könne, suchte er das zuständige Polizeikommissariat auf und ersuchte um Ausfolgung seiner Waffe samt Magazinen und Munition. Lapidar wurde dem Betroffenen dort mitgeteilt, daß die Waffe „fehlen“ würde, und daß man bereits interne Ermittlungen eingeleitet hätte. Schriftliches über diese behaupteten internen Ermittlungen oder Schriftliches, wer für den Verlust überhaupt verantwortlich ist und ob die Waffe vielleicht von dritten Tätern gestohlen wurde oder ähnliches, wurde nicht ausgehändigt.

Daraufhin versuchte der Legalwaffenbesitzer zumindest eine Anzeige bei der Polizei gegen unbekannte Täter wegen des möglichen Diebstahls oder Veruntreuung seiner Waffe einzubringen. Auch diese Anzeigerstattung wurde dem Bürger verweigert.



Pistole beschlagnahmt und bei der Polizei verwahrt. Man sollte meinen, daß es sicher ist.



Plötzlich ist die so sicher verwahrte Pistole weg. Wer es gewesen ist, weiß man nicht – die Polizei weiß es nicht

Da der Legalwaffenbesitzer überhaupt nichts Schriftliches in der Hand hatte und verständlicherweise auch nicht wußte, wie es nunmehr weitergehen soll, nahm er Kontakt mit einem Rechtsanwalt auf.

Da völlig unbekannt war, was denn tatsächlich mit der Waffe passiert ist und wer dafür verantwortlich ist und überdies auch nichts Schriftliches existierte, wurde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen unbekannte Täter eingebracht. Da man wie gesagt auch nicht wußte wer für das Verschwinden verantwortlich war (ein Beamter oder eine dritte fremde Person), wurden in der Folge auch Aktenkopien bei der Staatsanwaltschaft beantragt.

Durch diese Aktenkopien konnte erkannt werden, daß eben die Verwahrung in einem extremen Maß durch die Beamten unsorgsam war und daher die Republik Österreich als Dienstherr der Beamten zu haften hat. Bevor diese Aktenkopien eingesehen wurden war dies natürlich nicht bekannt. Mangels irgendeiner schriftlichen Information

hätte es nämlich genausogut sein können, daß trotz sorgsamer Verwahrung die Waffe von Dritten gestohlen worden ist. In so einem Fall hätte natürlich lediglich der Dritte und nicht die Republik Österreich gehaftet, die eben alle Sorgfaltspflichten eingehalten hätte.

Als wie gesagt feststand, daß die Republik aufgrund des Fehlverhaltens der Beamten zu haften hat, wurde ein Amtshaftungsanspruch bei der Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreich eingebracht.

Und jetzt kommt es: Die Finanzprokuratur ist zwar bereit den Wert der Waffe zu ersetzen, die notwendig gewordenen Erhebungen wie es zum Verlust der Waffe gekommen ist und wer dafür verantwortlich ist, wurden nicht ersetzt. Diese Erhebungen wären nach Auffassung der Finanzprokuratur nicht notwendig gewesen.

Ein Schelm ist, wer sich dabei denkt, daß die Erhebungen des Rechtsanwaltes des Legalwaffenbesitzers deswegen nicht er-

setzt werden, weil diese Erhebungen das unwiderlegbare Ergebnis erbrachten, daß die Wiener Polizei grob sorgfaltswidrig, ja geradezu unverantwortlich Faustfeuerwaffen verwahrt.

Nun ja, welche Möglichkeiten hat der geschädigte Legalwaffenbesitzer jetzt noch: Er kann beim zuständigen Landesgericht eine Klage auf Ersatz der Kosten einbringen. Der Jurist nennt dies Amtshaftungsklage.

Da eine gerichtliche Feststellung wichtig ist, daß ein aufgrund einer völlig unsorgsamen Verwahrung durch die Polizei geschädigter Legalwaffenbesitzer zumindest einen Ersatzanspruch gegen die Republik Österreich hat, wird die IWÖ dem Legalwaffenbesitzer Rechtsschutz gewähren und es ihm sohin ermöglichen, diese Klage einzubringen.

In den IWÖ Nachrichten wird über die Neuigkeiten in dieser schier unglaublichen Geschichte wieder berichtet werden.

Behörde: Waffenpässe stellen wir keine aus!

So oder so ähnlich müßte wohl die Antwort so mancher Waffenbehörde lauten, wenn sie gefragt werden würde, welche Unterlagen für die Ausstellung eines Waffenpasses benötigt werden.

Das österreichische Waffengesetz ist eigentlich eindeutig: Es regelt, daß verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen **Bedarf** zum Führen von Schußwaffen der Kategorie B nachweisen, ein Waffenpaß auszustellen ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine sogenannte „Ermessensbestimmung“, sondern ein Waffenpaß ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – ohne Wenn und Aber – auszustellen.

Das Gesetz regelt auch, was unter einem Bedarf zu verstehen ist: Ein Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, daß er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften **besonderen Gefahren** ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Die Judikatur versteht unter „besonderen Gefahren“ das Vorhandensein einer Gefahrenlage, die sich vom Sicherheitsrisiko, dem jedermann ausgesetzt ist, deutlich erkennbar abhebt. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, daß der Waffenpaßwerber besonderen Gefahren ausgesetzt sein muß, die eben jene Gefahren deutlich übersteigen, denen jedermann ausgesetzt ist.

Dazu kommt noch, daß diese besonderen Gefahren zwangsläufig bestehen müssen und unvermeidbar sind. Beispielsweise ist es unvermeidbar, daß die hohen Bargeldbeträge in einem Supermarkt zur Bank gebracht werden müssen. Dies bedeutet, daß dem beruflichen Geldboten ein Waffenpaß auszustellen ist. Werden Bargeldbeträge hingegen transportiert, obwohl eine Überweisung genauso durchgeführt werden könnte, dann besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses.

Die Behördenpraxis und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte überschlagen sich zwar regelmäßig mit neuen Anforderungen an Waffenpaßwerber um ja nur den Antrag abweisen zu können, eine Bezirksverwaltungsbehörde im Westen von Österreich kann aber ein besonderes Gustostückerl präsentieren:

Der Waffenpaßwerber ist selbständiger Gewerbetreibender. Und zwar nicht irgendeines Gewerbes, sondern es wird das

„Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), eingeschränkt auf den Schutz von Personen“ ausgeübt. Unjuristisch formuliert ist der **Waffenpaßwerber** sohin **gewerblicher Personenschützer**. Der Geschäftszweig des Waffenpaßwerbers ist sohin der Schutz von Personen.

Da wohl kaum eine ungefährdete Person einen Personenschützer engagieren wird, beschützt der Personenschützer gefährdete Personen. Personenschützer als Gouvernanten zum Zeitvertreib sind doch wohl nicht die Regel.

Personenschützer führen wohl unbestreitbar Schutzmaßnahmen für Personen durch, deren Leben und Gesundheit potentiell gefährdet sind. Zum Beispiel Prominente, Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik und schutzbedürftige Privatpersonen. Dies ist beispielsweise die Definition eines Personenschützers durch die Bundesagentur für Arbeit.

Der gegenständliche Personenschützer, der von der Behörde berechtigt wurde, das Gewerbe des Personenschutzes auszuüben, stellt daraufhin bei der Waffenbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses.

Was macht die Waffenbehörde daraus:

Sie haben es sicherlich bereits erwartet – der Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses wurde abgewiesen.

Richtig „erheiternd“ liest sich die Begründung: So wird beispielsweise darauf hingewiesen, daß die bloße Begleitung von Prominenten (zur Abwehr von aufdringlichen Fans) ausschließlich als Begleitschutz anzusehen wäre und keinen Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe begründen könnte. Daß ein Personenschützer evidentermaßen auch andere Aufgaben hat als lediglich Prominente von aufdringlichen Fans zu schützen, dürfte sich bis zur Waffenbehörde noch nicht durchgesprochen haben.

Interessant ist auch die Ausführung, daß eine Bewaffnung auch durch mindergefähr-

liche Waffen (z.B. Pfefferspray) erfolgen könnte, „womit sich ein ähnlich hoher Schutz ergeben würde“. (Warum führen Polizisten dann eigentlich Schußwaffen?)

Stellen Sie sich das einmal vor: Ein Gefährdeter, der beispielsweise massiven Drohungen ausgesetzt ist, beauftragt einen gewerblichen Personenschützer. Dieser gewerbliche Personenschützer ist nun mit einem Pfefferspray bewaffnet. Mit einem derartigen Pfefferspray können bewaffnete Angriffe unter keinen Umständen abgewehrt werden, der Einsatz eines Pfeffersprays ist in solchen Situationen hochgradig selbstgefährdend.

Aber es kommt noch besser: Die Waffenbehörde im Westen von Österreich weist den gewerblichen Personenschützer darauf hin, daß im Falle eines befürchteten Eintritts einer Notwehrsituation die Unterstützung der Sicherheitsexekutive (Polizei) angefordert werden könnte und in solchen Fällen auch sollte.

Die Aufgabe eines gewerblichen Personenschützers besteht sohin nach dieser Bezirkshauptmannschaft darin, die Polizei zu rufen. Der Auftraggeber, die gefährdete Person wird sich schön bedanken, daß der Personenschützer in Wahrnehmung seiner Aufgaben die Polizei gerufen hat. Ob die Polizei dann rechtzeitig kommt oder nicht, ist für den Personenschützer irrelevant. Seine Aufgabe ist ja erledigt, er hat die Polizei gerufen. Mehr darf man eben von einem Personenschützer nicht erwarten.

Absurd? Verrückt? Unglaublich? Absurd und verrückt sicherlich, aber nicht unglaublich. Die österreichischen Behörden haben eben erkannt, daß die Ausstellung eines Waffenpasses für einen verlässlichen Menschen ein schweres Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit darstellt. Straftäter könnten nämlich dadurch verletzt werden, daß sich jemand in einer Notwehrsituation angemessen wehren kann. Und dies soll eben verhindert werden – anders sind solche Entscheidungen von Behörden nicht zu interpretieren.

Die Entscheidung der Waffenbehörde ist nicht rechtskräftig. Mit IWÖ-Rechtsschutz ist das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig.

Ein neuer Schießstand ist im Entstehen

Die A.M.S.A. „austrian management shooting association“ führte am 05.05.2017 im Beisein von Vertretern der Gemeinde Tattendorf, des NÖ Landesschützenverbandes und befreundeter Vereine, den STARTSCHUSS (Spatenstich) zum Bau des neuen Schießstandes durch.

Die Gemeinde Tattendorf ist in den letzten Jahren zu einem Mekka des Schießsportes geworden. Bereits seit vielen Jahren besteht im „Schießzentrum Piestingau“ der etablierte Verein „Hubertusrunde Tattendorf“ mit modernen Wurftauben – Anlagen und seit kurzem auch die „ETSSC“ (Erster Tattendorfer Sportschützen Club) mit einem statischen Schießstand für Kurz- und Langwaffen.

Als Krönung und Vollendung des „Schießzentrums“ errichtet nun die „A.M.S.A.“ ihre kombinierte Anlage für die enorm aufstrebende Disziplin „dynamisches Schießen - IPSC“ und für statisches Schießen bis 150 Yard.

Die erste Baustufe umfasst den gesamten dynamischen Bereich und soll bis Ende September 2017 fertiggestellt sein.



Der zweite Bauabschnitt umfasst den statischen Schießstand und das Schützenhaus und die Außenanlagen.

Bis Ende 2018 soll die Anlage, in die dann rund 500.000,00 Euro investiert sind, fertiggestellt werden.

Finanziert wird das Projekt aus Eigenmitteln, Spenden, einer Bausteinaktion und

Investorenkapital durch die neue Finanzierungsform „Crowd Investing“.

Den Startschuss zu dem Projekt gaben der Bürgermeister der Gemeinde Tattendorf Herr Alfred Reinisch und der Vizebürgermeister Herr Johann Knötzl gemeinsam mit der Präsidentin der A.M.S.A. Lisa Herdina, nicht nur symbolisch sondern präzise auf die Ehrenscheibe, designt von einem der bedeutendsten Künstler Österreichs und Freund des Hauses Hr. Knut Tiroch, ab.



www.amsa.club

WAFFENTUNING AUS MEISTERHAND

DU WILLST EINE EINZIGARTIGE WAFFE, DIE GENAU AUF DICH ZUGESCHNEIDERT IST?
BEI UNS BIST DU GENAU RICHTIG!



 **APOCALYPSE GUNS**

-  Slide Cuts (Skelettierung)
 -  Cerakote Beschichtung
 -  Griffstück Stippling
 -  MOS Ausfräsung
 -  Gravuren
 -  Zubehör
- uvm.

DU HAST EINE IDEE - WIR DAS KNOW HOW

Schick uns einfach deine Wünsche in Form einer Skizze oder Beispielfotos aus dem Netz.

Du bekommst daraufhin ein passendes Angebot.

Unser Angebot entspricht deinen Vorstellungen - dann kannst du uns ganz einfach deine Waffe schicken.

Nach erfolgter Bearbeitung erhältst du vorab Fotos der fertigen Waffe und bekommst diese anschließend ganz einfach wieder nach Hause geliefert.

Heute noch anfragen:

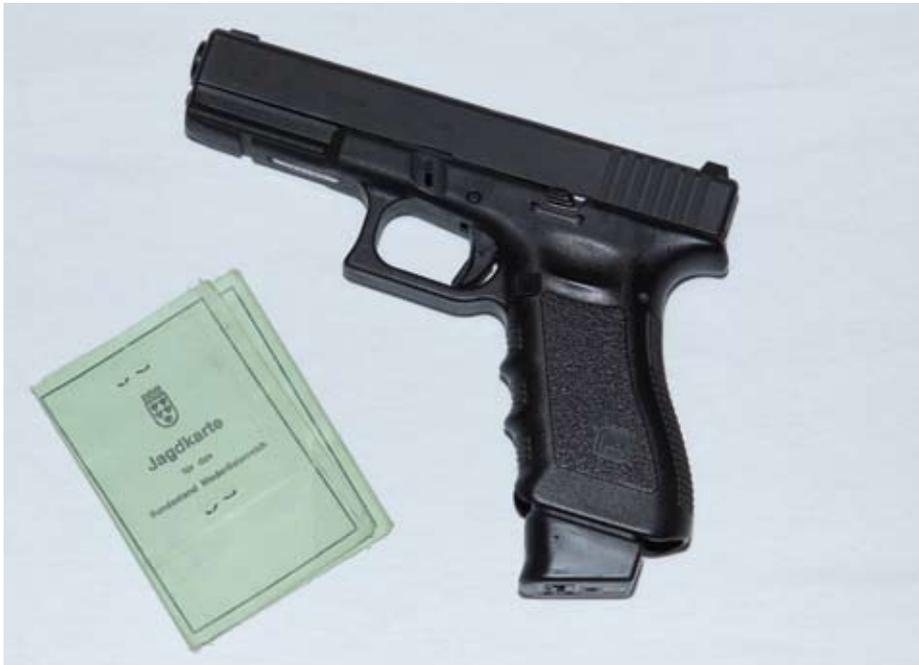
guns@Apocalypse-Shop.com

+43 699 154 500 70

www.Apocalypse-Guns.com

Besteht nach der neuen Judikatur doch für Jäger ein Anspruch auf einen Waffenpaß?

Gleich vorweg, bedauerlicherweise nein. Aber der Verwaltungsgerichtshof hat zumindest das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich behoben, wonach nicht einmal mehr einem Aufsichtsjäger ein Waffenpaß ausgestellt wird.



Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bestätigte diese Entscheidung und erachtete die Stellung als Jagdaufsichtsorgan nicht ausreichend um einen Waffenpaß auszustellen. Im übrigen verwies das Landesverwaltungsgericht darauf, daß das Jagdaufsichtsorgan eine Langwaffe (aufgrund der Jagdkarte) führen dürfte, weshalb keine Gefahrenlage bestehen würde.

Der betroffene Jagdaufseher bekämpfte diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof: Wie bereits einleitend ausgeführt, wurde die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich behoben. In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof ausführlich aus, daß dem (niederösterreichischen) Jagdaufsichtsorgan ausdrücklich eine Faustfeuerwaffe als Dienstwaffe zugewiesen ist. Nach dem Verwaltungsgerichtshof muß die Waffenbehörde diese gesetzliche Bestimmung (des Landes) auch bei der Vollziehung des Waffengesetzes (eines Bundesgesetzes) berücksichtigen. Es wurde ausgeführt, daß die Rücksichtnahmepflicht, die sich aus der Bundesverfassung ergibt, es der Waffenbehörde verbietet, das von den Ländern wahrgenommene Interesse an einer effektiven Ausübung des Jagdschutzes zu vernachlässigen und deren gesetzliche Regelung (eben das Jagdgesetz) damit zu unterlaufen. Die im niederösterreichischen Jagdgesetz festgelegte Stellung samt Zuständigkeiten des Jagdaufsehers für die effektive Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes und die dort ausdrücklich verankerte Zuständigkeit zum Führen einer Faustfeuerwaffe begründen nach dem Verwaltungsgerichtshof einen waffenrechtlichen Bedarf und damit einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses.

Diese erfreuliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet, daß nunmehr in Bundesländern, in denen ausdrücklich die Jagdaufseher ermächtigt werden, eine Faustfeuerwaffe zu führen, ein Waffenpaß auszustellen ist. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet aber nicht, daß Jägern Waffenpässe auszustellen wären.

Aber Waffen der Kat. B darf er nicht führen. Unverständlich aber unsere Behörden wollen es so

Nach dem niederösterreichischen Jagdgesetz ist ein Jagdschutz vorgesehen. Dieser Jagdschutz ist nun keine „Kann-Bestimmung“, sondern eine „Muß-Bestimmung“. Dies bedeutet, daß jeder Jagdausübungsberechtigte (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter) einen der Größe des Reviers angemessenen Jagdschutz zwingend zu bestellen hat. Der Jagdaufseher muß auch in der Nähe des Revieres wohnen, um rasch seinen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Zu den Verpflichtungen eines Jagdaufsichtsorganes gehört es Gesetzesverletzungen zum Schutz des Wildes und der Jagd abzuwehren, insbesondere sollen Verletzungen der strafrechtlichen Vorschriften abgewehrt werden. Die Aufgaben des Jagdaufsichtsorganes umfassen auch das Recht **und die Pflicht** zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung einer **Schädigung durch Wilddiebe**.

Jagdaufsichtsorgane sind demgemäß auch verpflichtet in ihrem dienstlichen Wirkungskreis Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild abzunehmen und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen. Unter bestimmten

Voraussetzungen sind Jagdaufsichtsorgane sogar zur Festnahme ermächtigt.

Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des niederösterreichischen Jagdgesetzes sind die beeideten Jagdaufseher berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, **eine Faustfeuerwaffe** sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schußwaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft wies den Antrag eines Jagdaufsichtsorganes auf Ausstellung eines Waffenpasses ab, da infolge der Abschlußzahlen im gegenständlichen Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei, daß der Aufsichtsjäger im Zuge der Ausübung seiner Tätigkeit als Jagdaufseher in diesen Jagdgebieten mit einem Wilderer in Kontakt kommen werde.

Hermann-Historica München

74. Auktion 24. bis 26. April 2017

Schusswaffen aus fünf Jahrhunderten

Kipplauf-Selbstlade Flinte Cosmi Mod. Lusso, Kal. 12/70, blanker Lauf, Länge 66cm. Guillochierte, ventilierte Laufschiene, Schaftmagazin. Kolbenhalssicherung. Links am System „LUSSO/ COSMI-BREV“, „ANCONA“ ITALY. Vollständige, originale Hochglanzbrünierung, Basküle mit feiner Arabeskengravur. Nussholzmaserschaft mit Fischhaut. Rarität, bis auf geringe Gebrauchsspuren sehr gute Erhaltung. Ruf € 4500,- Meistbot € 6300,-

Selbstladebüchse Heckler & Koch Mod. Hk 300, Kal. WMR, blanker Polygonlauf, Länge 50cm. Deutscher Beschuss, Standvisier, seitliche Schiebesicherung. Vollständige, originale Brünierung, Nussholz – Linksschaft mit bayrischer Backe, Pistolengriff, Fischhaut und Magazin,

neue Erhaltung, Länge 100cm. Ruf € 150,- Meistbot € 690,-

Mannlicher Selbstlade-Pistolenkarabiner Mod. 1901, Kal 7,63 Mannlicher Nr. 965. Nummergleich, blanker Lauf, Länge 30cm, sechsschüssig. Belgischer Beschuss. Stufenvisier skaliert 1-4. Ohne jegliche Bezeichnung oder Beschriftung. Fertigung bei Rheinmetall, Sömmerda unter Patent Mannlicher. Vollständige, originale Brünierung, fleckig rechts am Magazinschacht. Spannhebel und Verschluss fleckig. Nussholzvollschaft mit geringen Gebrauchs- und Lagerspuren am Kolben, beide Riemenbügel. Stählerne, brünierte Kolbenkappe. Nummergleiches Kastenmagazin, sehr gute Erhaltung. Länge 74cm. Ruf € 4500,- Meistbot € 8500,-

Steyr Mod. GB im Karton. Kal. 9 Para. Nummergleich. Blanker, hartverchromter Polygonlauf, Länge 36mm, 18schüssig, gül-

tiger Beschuss. Fertigung Steyr –Daimler –Puch AG. Standardbeschriftung, vollständige originale Brünierung des Schlittens, Griffstück mit schwarzem Schruppflack. Schwarze Kunststoffgriffschalen. Magazin. Im nummergleichen, leicht bestoßenem Originalkarton mit Ersatzmagazin, Kompensator, Putzzeug, Anleitung mit Schussbild und Werbeschrift. Fabrikneu. Ruf € 500,- Meistbot € 720,-

Repetierkarabiner Steyr M.95 mit oberem Stutzenring, Kal. 8 x50 R. Nummergleich bis auf Schaft. Blanker Lauf, Dt. Beschuss. Originale, partiell dünne Brünierung. Schloss blank. Nussholzschaft mit geringen Tragespuren, Beriemung. Länge 100cm. Ruf € 150,- Meistbot € 240,-

Zu diesen Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses.

Josef Herdina

Ursprungsidee zum Standbau der A.M.S.A.

Vor nicht ganz 30 Jahren fand in Paris die konstituierende Generalsversammlung und gleichzeitige Gründung der IMSSU (des europäischen Dachverbandes für „Metallic Silhouette Schießen“), statt.

Jedes europäische Land wurde eingeladen, Repräsentanten zur Teilnahme zu entsenden die in der Folge als Delegierte des Landes den Auftrag erhielten, den neuen Schießsport mit seinen vielen Disziplinen im Heimatland zu etablieren und aufzubauen.

Mag. Helmut Eller, ein guter Freund und Jagdkamerad und ich freuten uns über die Einladung nach Paris, nahmen an den Veranstaltungen und der Gründungsversammlung teil, bekamen Vorstandsmandate im europäischen Verband und erhielten den Auftrag „metallic silhouette shooting“ in Österreich zu starten.

Wir nahmen die Mandate und den Auftrag an und starteten im Herbst 1989 mit der Gründung der AMSA (austrian metallic silhouette association), als Verband und Verein. Für diese Unternehmung war für alle Großkaliber - Kurzwaffen – Bewerbe ein 200m Schieß-



Startschuß

stand erforderlich (die für den „big bore rifle“ Bewerb benötigten 500m, verwarfen wir schon nach den ersten Gesprächen mit den zuständigen Behörden). Aber der Wunsch nach einem 200m Schießstand fand Gehör und begann zu reifen.

Nach nunmehr knapp 30 Jahren intensiver Arbeit und großen Bemühungen auch sei-

tens der Gemeinde Tattendorf mit Erwirkung aller nötigen Bewilligungen, starten wir jetzt mit der Umsetzung unseres Projektes und bauen auf unserem Areal kombinierte Schießstände für alle statischen, dynamischen und jagdlichen Bewerbe und „Metallic Silhouette Schießen“!

www.amsa.club

Hunting Kit 20-03 „Exklusiv“



Komplettpreis: 1.799,-

LBW Standard, Weaver Schiene 2-teilig, Fixmontage 30er Ringe, Hawke Zielfernrohr Endurance 30 SF, 4-16x50, LR Dot, 30 mm, Stecher oder Direktabzug, Wechsellaufsystem, abnehmbarer Riemenbügel, Schaft mit verlaufender deutscher Backe, leichter Schweinsrücken, Kaliberangabe erforderlich.

Hunting Kit 20-03 „Premium“



Komplettpreis: 2.599,-

LBW Luxus, Spezial Schwenkmontage mit höchster Stabilität, Hawke Zielfernrohr Frontier 30 SF, 5-15x50, LR Dot, 30 mm, Stecher oder Direktabzug, Wechsellaufsystem, rutschfeste Gummischaftkappe, abnehmbarer Riemenbügel, Schaft aus hochwertigem Nussbaumholz, Bayrische Backe, Monte Carlo Effekt, Schuppenfischhaut von leichter Ornamentik umschlossen, Linkschaft optional erhältlich, Kaliberangabe erforderlich.

Sporting Kit 20-03 „Exklusiv“



Komplettpreis: 2.199,-

LBW Standard, Picatinny Schiene 0 MOA, 2teilige Hawke Match Montage 30mm, Hawke Zielfernrohr Endurance 4-16x50, Mil Dot Centre Dot, 30 mm, Druckpunkt Matchabzug. 5 Schuss Magazin, Varmintlauf, Softtouchschaft, rutschfeste Gummischaftkappe, abnehmbarer Riemenbügel, Kaliberangabe erforderlich.

UZKON UNG12



Synthetikschaft Telescopic,
Kaliber 12/76, Lauflänge 62,5 cm, Multi Choke,
inkl. 1 Mag. 2 Schuss, 1 Mag. 5 Schuss
in schwarz oder FDE



990,- €



UZKON S16 TAC



Holzschafft, Kaliber 12/76,
Lauflänge 51 cm, Mobile Choke

659,- €

UZKON S16



Walnussschaft, ohne Ejector,
Kaliber 12/76, Lauflänge 51 cm, Mobile Choke

619,- €

PEDERSOLI DF WYATT EARP



DAVIDE PEDERSOLI

Hinterlader, Kaliber 12/76,
Lauflänge 20"

1.509,- €



8mm M.95 30 S, Stutzenkarabiner mit eingesetzter Paketladung. Patronentasche links 1935, mit doppelköpfigen Adler des Ständestaates.

Dr. Hermann Gerig

Das Repetier-Gewehr M.95. Teil 2

Das Repetiergewehrssystem Mannlicher mit Geradezugkolbenverschluss und vorderer, symmetrischer Warzenverriegelung diente der Wehrmacht Österreich-Ungarns an allen Fronten des 1. Weltkrieges. Von den schweren Abwehrkämpfen im Fels und Eis der Alpen bis zu den materialbelastenden Kämpfen der K.u.K. Gebirgshaubitzendivision in den Wüstengebieten Palästinas sah man Waffen aus Steyer erfolgreich im Einsatz. Das M.95 und auch die Pistole M.12 beeindruckte Freund und Feind durch ihre Funktionssicherheit und gute Schussleistung.

Die Patronenfrage:

Durch die Entwicklung des rauchschwachen, dann des rauchlosen Pulvers in den späten 1880er Jahren begann mit geeigneten Mantelgeschossen der Trend zu kleineren Kalibern. Zwei verschiedene Denkschulen standen einander gegenüber. Erstens die Gruppe der Nationen, die kleine Kaliber wählten, und die „Großkalibergruppe“.

Ad.1.) 6,5 x 55 Schwedisch Mauser: Schweden, Norwegen, Dänemark

6,5 x 54 R Holländisch Mannlicher: Holland, Rumänien, Holländisch Ost Indien

6,5 x 54 Mannlicher Schönauer: Griechenland

6,5 x 52 Mannlicher Carcano: Italien

6,5 x 60 Arisaka: Japan

6,5 x 58 Vergneiro: Portugal

Ad.2.) 8 x 50 R, 8mm M .93 scharfe Patrone: Österreich-Ungarn, Bulgarien

8 x 50 R, Lebel: Frankreich



Österreichische und ungarische Patronenschachtel für je 2 Paketladungen S - Patrone. (éles töltény heißt scharfe Patrone)



Gegenüberstellung: 8 x 50 R --- 8 x 56 R. Man beachte die gleiche Gesamtlänge.



8mm M.95/30 S Stutzenkarabiner. Großes S für 8 x 56
Visier mit Metereinteilung.

© Dr. Hermann Gerig



U.S. ARMY
PROPERTY

Savelber

1918

R.



Hülse und Lauf eines M.95/30 S, Karabiners aus 1937 mit Beschußzeichen: Doppelköpfiger Adler des Ständestaates und S für 8 mm M.30 S-Patrone (siehe Pfeil). Schaftholz ist Ulme (Rüster)

8 x 57 IS Mauser: Deutschland
.303 Britisch

7,65 x 53mm Belgisch Mauser

7,62 x 54 R Russland, Finnland

.30 – 06 USA

7 x 57 Mauser: in vielen Ländern
Südamerikas, z.B.: Brasilien

Vom Rundkopf - zum Spitzgeschoß

1898 nahm Frankreich mit dem 8mm Balle D ein richtungsweisendes Spitzgeschoß an

1905 folgte Deutschland mit 8mm S Patrone

1906 Die US Army nimmt die .30 M 1906 Patrone an.

1908 folgt Russland mit 7,62 Spitzgeschoß

1910 Großbritannien nimmt die .303 MK VII Patrone an.

In Österreich erkannte man natürlich auch die Vorteile des Spitzgeschoßes, aber man war sich nicht einig, welchen Weg man beschreiten sollte. In den Konzernen

wurde berechnet und konstruiert, in den Ministerien wurde gerechnet. Neue Patrone ohne Rand, vielleicht sogar die 8 x 57 IS des deutschen Kaiserreiches oder nur ein Spitzgeschoß auf 8 x 50 R, vielleicht mit längerer Hülse. Wie in England war auch in Österreich-Ungarn die Frage der Finanzierung und die steigende politische Spannung in Europa der Grund die billigere und einfachere Lösung vorzuziehen. Allerdings sollten die Armeen der Monarchie den ganzen 1WK mit ihrer 8mm M.93 Patrone bestreiten müssen, da das Spitzgeschoß erst 1930 in Österreich mit der neuen 8mm M.30 scharfen S-Patrone eingeführt wurde. Ungarn, nun ein eigener Staat, führte mit der bei ihnen 8mm 31 M.eles tölteny genannten Patrone, ein Jahr später „unsere Patrone“ ein. Bei der Entstehung der 8 x 56R (8mm M.30 S) ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Patrone eine österreichische Entwicklung war, die ein Jahr später Ungarn als 8mm 31 M. eingeführt hat. In Patronenbüchern, Waffenjournalen und Katalogen erscheinen immer noch Bezeichnungen, die auf einen ungarischen Ursprung hinweisen. Selbst in „Caliber 6/2004“ wurde als Patrone des Monats die ungarisch-österreichische 8 x 56 RM 30 S vorgestellt! In einigen amerikanischen Werken z. B.: „Ammo

Encyclopedia“ von meinem Freund Steve Fjestad konnte ich schon umfangreiche Korrekturen erreichen.

Zwei neue Waffen wurden speziell für das neue S- Kaliber angelegt: das 8mm M.30 leichte Maschinengewehr, System Solothurn und das ungarische Gewehr 35.M.

Umänderungen an der Waffe:

Im Gegensatz zu manchen US –Quellen wurde nicht der Lauf getauscht, sondern nur das Patronenlager aufgerieben.

Für vollautomatische Waffen und für funktionssichere Zuführung aus dem Magazin muss die Gesamtlänge der Patrone von 76mm beibehalten werden. Das Spitzgeschoß ist länger und leichter, die Hülse wird unter Streckung der Schulter verlängert, wodurch sich der Pulverraum vergrößert. Spitzgeschoß und vergrößerte Pulverladung ergeben eine gestreckte Flugbahn, die eine Anpassung des Visiers nötig machte. Die Visiereinteilung ist nun erstmals nicht in Schritt sondern in Metern angegeben. Bei den ausgedehnten Schießversuchen stellte sich eine schlechtere Präzision der neuen Patrone heraus. Als Ursache wurde die mangelnde Führung



M.95 Fertigung Steyr. Dachbodenfund, teilrestauriert. In Ungarn auf 8mm 31 M. geändert. Das große H entspricht unserem S für 8 x 56 R.

des leichteren Geschosses erkannt. Durch Vergrößerung des Geschosßdurchmessers von 8,2 mm auf 8,35mm wurde eine stärkere Pressung und damit eine bessere Führung erreicht.

Im Waffen- und Schießtechnischem Leitfaden für die Ordnungspolizei 1944 sind 8 Seiten dem „8mm M.95 Stutzen (System Mannlicher)“ gewidmet. Originaltext: „Der größte Teil der Stutzen ist für die 8mm M.30-S“ Patrone eingerichtet und führt die Bezeichnung „8mm M.95 -S“ Stutzen. Die Änderungen sind folgende: Patronenlager entsprechend der „S“ Patrone geändert, Visierklappe mit Metereinteilung versehen (Entfernungen 70 - 2000 Meter). Höheres Korn, als äußeres Zeichen trägt der Lauf einen Kornschützer und zwischen Hülsenkopf und Visier ein etwa 12mm großes „S“. Mit aufgepflanztem Seitengewehr (Bajonett) wird der Stutzen als Stoßwaffe verwendet.“ Zitat Ende. Unter der Überschrift Munition wird deutlich darauf hingewiesen, dass es zwei verschiedene Patronen gibt.

Es dürfen verschossen werden:

Aus dem 8mm M.95 – Stutzen nur die Patrone M.93.

Aus dem 8mm M.-95-„S“ Stutzen nur die Patrone M.30“S“

Die von Realstücken stammenden Längenmaße des Projektils variieren von 33,7mm bis 34,29mm. Es ist also dieses „S“ Geschosß leichter, aber länger! und nicht, wie in der Literatur oft zu lesen ist, kürzer!

Der Waffenstillstand im November 1918 an der Südfront gegen Italien, unserem ehemaligen Verbündeten im Dreibund, en-

dete für uns Österreicher am 3. November 1918. Für die Italiener erst am 4. November 1918, sodass sie „siegreich“ gegen die zurückflutenden Massen der alten Armee vorgehen konnten. Diese alte Armee existierte nicht mehr, hingegen zogen viele, nach Nationalitäten aufgespaltene, bewaffnete Truppenkörper in Richtung ihrer neuen Heimat. Dies ging nicht reibungslos vor sich und in Wien kam es an vielen Orten zu Schießereien. Nur die Organe der Wiener Sicherheitswache konnten das Ärgste verhindern. Ihre Bekleidung bestand aus einer adaptierten Felduniform mit neuer

Maß- und Gewichtsangaben:

	M.93	M.30“S“	Lapua 8,2 x 53R
Geschosßgewicht	15,9g	13,4g	13g
Geschosßlänge	31,8mm	35mm	
Gewicht der Pulverladung	2,75g	3,2g	
Gewicht der ganzen Patrone	29,4g	27,5g	
Mündungsgeschwindigkeit	580m/sec	695m/sec	720m sec
Mündungsenergie	272mkg	320mkg	3370 Joule



M.95 System Mannlicher für Kaliber 11mm Maudry (11 x 45,5) mit Originalpatronen in den gekürzten Ladestreifen. (Paketladungen) Rechte Patrone aus Hülse HP 8 x 50 R aufgeweitet auf 11mm.

Kappe und M.95 Gewehr, Leibriemen, Patronentaschen und dem Bajonett. Zwischen den sich bildenden Nationalitäten führten Grenzstreitigkeiten fast immer zu teilweise heftigen Kampfhandlungen. Auch unser kleines Restösterreich musste mit patriotischen, bewaffneten Einheiten und Schützen die Grenzen verteidigen. Die Munitionsproduktion wurde erst gar nicht eingestellt, der Bedarf war nach diesem Friedensdiktat nach wie vor vorhanden. Ab und zu bei Auktionen auftauchende M.95 ohne Import- oder Firmenbezeichnungen stammen mit Sicherheit von heimkehrenden Soldaten. Wohl verwahrt und gut versteckt, da ja nach 1945 in der Sowjetzone auf Waffenbesitz die Todesstrafe stand, sind sie heute begehrte Sammelstücke.

1930 wurde, wie schon im Text beschrieben, im nunmehrigen Österreich die 8mm M.30 S Patrone eingeführt. Die Umänderung auf die S Patrone war allerdings bis 1938 noch nicht vollständig abgeschlos-

sen. Zusammenfassend kann man sagen, dass das Mannlicher M.95 System von seiner Einführung in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, ab 1918 im österreichischen Bundesheer der 1. Republik, und ab 1934 im Ständestaat bis zum „Anschluss“ diente. 1938 wurde der Gesamtbestand an Repetierwaffen M.95 von der Deutschen Wehrmacht übernommen. Nach 1945 waren noch Zollwache und Gendarmerie mit M.95 ausgerüstet. Die Ausmusterung dieser M.95 erfolgte in den späten 1950er Jahren – nach anderen Angaben ab 1960!

Die Kapselschieß-einrichtung M.2

Zitat aus der Schießvorschrift 1929: „Das Kapselschießen dient zur Belehrung bei der Erläuterung der Schießlehre, bildet eine wichtige Vorübung der Jungmänner für das Schießen mit scharfen Patronen

und ist ein gutes Mittel, die ausgebildeten Soldaten ohne besonderen Zeitaufwand in Übung zu erhalten“. Zitat Ende.

Die Kapselschießgarnitur besteht aus: 8mm (M.2) Ladekonus. Dieser ist aus Messing gepresst, äußerlich dem Laderaum der 8mm M.93 entsprechend geformt und innen mit einem Messingröhrchen versehen. Das vordere Ende ist zapfenförmig ausgeformt und dient der Aufnahme des Geschosses. (Siehe Abb.)

Adjustierzange zum „Anwürgen“ der Geschosse und Setzen der Kapseln.

Kapselausstoßer

Zusatzkorn für alle M.95 außer dem Gewehr

Magazin M.90

Die Kapselschießmunition besteht aus:

8mm M.2 Bleigeschoßen, (Gewicht 2,8g) und M.2 Kapseln. Diese bestehen aus einer



Links: 11 mm Maudry, der Bodenstempel der AZF des Wiener Arsenalts zeigt die Charakteristika militärischer Versuchspatronen. Rechts: aus 8 x 50 R HP-Hülse umgeformte „neue 11 mm Maudry-Patrone“. Patronenbodenmaße sind gleich

Die Kapselschießeinrichtung M. 2

Für das **Zimmergewehrschießen** mit dem Repetiergewehr Mannlicher M. 95 stand die Kapselschießeinrichtung M. 2 zur Verfügung.

Das Kernstück ist die von der Hirtenberger Patronenfabrik entwickelte Adapterpatrone aus Messing, "Ladekonus" genannt.

Die Kapselschießgarnitur besteht aus:

- 8 mm (M. 2) Ladekonus
- Adjustierzange zum Anwürgen der Geschosse und Setzen der Kapseln
- Kapselausstoßer
- Zusatzkorn M. 2 zum Aufstecken auf die Mündung von Stutzen und Karabiner (beim Gewehr war ein solches nicht erforderlich)
- Magazine M. 90

Kapselschießmunition

- 8 mm M. 2 Bleigeschosse
- 8 mm M. 2 Kapseln

Die Kapselschießgarnitur

Der Ladekonus (oberer Fortsatz zur Aufnahme des Bleigeschosses) des Ladekonuses war äußerlich zu einem verkehrten Kegel geformt, wodurch der feste Sitz des angewürgten Geschosses begünstigt wurde.

Das hohle Hartbleigeschoss wiegt 2,8 g und ist gefettet.

Die Ladung in Bleigeschossen, die in Kapseln bestand, betrug 0,08 Gramm Schwarzpulver auf dem Zündsatz.

Die Schussdistanzen für das Kapselschießen lagen in einer Entfernung zwischen 10 und 40 m.



Jagdlich geschäftete M.95, in der Mitte 11mm Maudry mit auf 3 Patronen gekürztem Magazinkasten.

Patronen, die aus M.95 System Mannlicher verschossen werden können.



Kupferhülle, die einen Zündsatz, einen siebartig durchlöchernten Amboss und eine Schwarzpulverladung enthält. Ein paraffiniertes Kartonplättchen schließt die Kapsel nach oben ab. Die Streuung auf 20 Schritt beträgt 3cm x 3 cm.

Umbauten oder andere Kaliber für M.95.

1.)Mit der Bezeichnung M.95/24 oder M.95 M führte Jugoslawien ein M.95 für die starke Patrone 8 x 57 IS ein. Die Umbauten wurden in Kragujevac durchgeführt. Es wurde ein neuer K98 Lauf (8 x 57 IS) mit passender Visiereinrichtung in das Mannlicher M.95 System eingepasst. Der Verschlusskopf, der Auszieher und die Verriegelungswarzen wurden der Patrone 8 x 57 IS angepasst. Am System erlaubt eine Einfräsung das Aufsetzen des Mauser Ladestreifens. Der Magazinkasten bekam 2 innen fixierte Lippen, die die Patronen halten. Die Öffnung am Kasten unten, wurde verschlossen. (Von einem Schießen mit diesem M.95 M ist unbedingt abzuraten.)

2.)Umbauten zu klassischen Jagdgewehren im Originalkaliber und auch auf 7x57 R.

3.)11mm Repetiergewehr mit Mannlicher M.95 System (Maudry). Über den Ursprung und Zweck dieser Entwicklung gibt es nur Vermutungen. Die einzig vorhandene Originalquelle ist ein handgeschriebenes Büchlein, das ich zusammen mit dem Gewehr und den Patronen mit Laderahmen ca. 1980 erwerben konnte. Das 11mm Gewehr ist ein M.95 mit auf drei Schuss gekürztem Magazin, das jagdlich geschäftet ist. Die Patronen sind auf M.93 Hülsen aufgebaut, die auf 11mm aufgeweitet sind. Ebenso ist das Magazin (Laderahmen) M.88 auf 3 Stück Patronen adaptiert (Originalsatz).

Als Ladung der Patrone ist angegeben: 1,55g Jagd- und Scheibepulver Nr.II. Der Gasdruck beträgt 2100 atü. Im Originaltext „Gasspannung = 2100 At“. Anfangsgeschwindigkeit des VM Geschoßes

V.25 = 426m/sec
mit 1,5g Pulver=377m/sec

mit 1,6g Pulver= 474m/sec

All diese Angaben stammen aus meinem Büchlein und wurden ohne Quellenangabe publiziert. Das Wiederladen mit HP 8 x 50 R Hülsen als Ausgangsmaterial und die Schießversuche mit diesen Patronen werden vielleicht einen kurzen Artikel ergeben.

Korrekturen zum Artikel „Das Repetier – Gewehr M. 95.“ 1. Teil:

IWÖ 1/17 Seite 20: Das lateinische Motto lautet richtigerweise: INDIVISIBILITER AC INSEPERABILITER, statt INVISIBILITER.....

Seite 27: Die 8mm Spezialpatrone zum „Inbrandschießen“ von Luftschiffen heißt 8mm Alder „B“ Patrone – nicht Adler „B“ Patrone.

Anregungen und Korrekturen sind jederzeit willkommen.

Dr. Hermann Gerig

22. Klassische Auktion am 20. April 2017 bei Joh. Springer's Erben

Colt Government Mk. IV Series 70, 9mm Steyr, fabriksneue Pistole im Originalkarton mit Anleitung. Für Italien wurde eine kleine Serie (500 Stück) in diesem Kaliber gefertigt, da das Kaliber 9mm Luger als Militärpatrone für den Zivilgebrauch verboten ist. Das Kaliber 9 x 21 existierte zu dieser Zeit noch nicht. Kein Beschuss, Zustand 1. Ruf € 360,- Meistbot € 750,-

Roth – Theodorovic Mod. 1897, 8mm Roth 1896, CC. Von dieser Versuchspistole aus dem 2. Truppenversuch der Waffengeschichte mit Selbstladepistolen der 1898 in Österreich-Ungarn stattfand, wurden nur 10 Stück gefertigt. Außer diesem Exemplar ist nur ein weiteres bekannt, das in den USA um US\$ 30.000,- versteigert wurde. System mit langem Rohrrücklauf und formschlüssiger Verriegelung mittels asymmetrischem Kamm, Spannabzug, Streifenlader (10 Schuß), Gesamtlänge 265mm, Lauflänge 170mm, 4 Züge mit Rechtsdrall. Nußholzgriffschalen mit Fischhaut. Bis auf Hahn und Abzug brüniert mit einem größerem Fleck am Gehäuse rechts. Lauf exzellent.

Oben am Gehäuse eine in Gold eingelegte Königskrone sowie das Monogramm CC (ersatzweise jetzt Waffennummer). Geschenkwaaffe für den Angehörigen eines Königshauses, die außerhalb der Serie für den Truppenversuch gefertigt wurde. Extrem seltene Selbstladepistole in Museumsqualität. Ruf € 20.000,- Meistbot € 20.000,-

Mannlicher-Schönauer Mod. GK, Stutzen, .30 – 06 Sprg., 43951 C: 51 cm Lauf mit Standvisier und zusätzlicher Klappkammer, Hülse beschriftet „Steyr-Daimler-Puch AG“, Direktabzug, Flügel- und Schiebesicherung am Kolbenhals, Nußholz-Ganzschaft mit ovaler Backe 34,5cm, 3-Fuß Einhakmontage mit Zeiss Diatal-D 6 x 42, Abs. 1, 3,7kg, Bj.1964, Zustand 2-3. Ruf € 1500,- Meistbot € 1500,-

Mannlicher-Schönauer, Mod. 1910 Take-down, 9,5 x 57 MS, 8023C. 60cm Lauf mit Standvisier und zusätzlicher Klappkammer, Direktabzug (gegen Vordrücken gesichert), gefederter Klappdiopter, Flügelsicherung, Takedown-Version für den Export, Nußholzschäft mit Prince-of-

Wales Griff und ovaler Backe, Hornkappe 37cm, abnehmbare Pistolengriffkappe für ein Ersatzkorn, 3kg, Bj 1925, zeitgenössischer Londoner Nachbeschuss, weitgehender Originalzustand II. Ruf € 2.600,- kein Gebot

Mannlicher-Schönauer Mod. 1956. 458 Win. Mag., 24607 C. 65cm Lauf mit Standvisier, Korn erneuert, Flügel- und seitliche Schiebesicherung, verbreiteter Magazinkasten, kleiner Abzugsbügel mit Direktabzug, erneuerter sehr massiver Nußholzschäft mit Querbolzen adaptiert von Weatherby, Monte-Carlo-Backe, ventilierte Gummikappe 35cm, 3-Fuß Einhakmontage mit Hensoldt Diasta 2,75 x 21 (innen etwas verschmutzt), Fadenkreuzabsehen, 4,6kg, Bj 1958, Zustand 3-4. Der Waffe liegt ein bebildeter Zeitschriftenartikel bei, der vom ehemaligen Besitzer anlässlich einer Elefantenjagd verfaßt wurde. Er ist in französischer Sprache und von November 1959. Ruf € 2.200,- Meistbot € 2.200,-

Zu diesen Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

Die diesjährige, von ANARMA ausgerichtete Konferenz fand vom 2. Bis 5. Juni in Bilbao statt. Spanien war in der FESAC Geschichte noch nie ein Land, das unsere jährliche Konferenz organisiert hat. ANARMA ist eine spanische Organisation, die sich für ein liberales Waffengesetz und

speziell auch für die Belange der Waffensammler einsetzt. Bilbao oder Madrid standen als Austragungsorte zur Wahl. Die Mehrheit entschied sich für Bilbao, weil hier das Zentrum der ehemals bedeutenden Spanisch – Baskischen Waffenindustrie lag.



Die Tagung fand im repräsentativen Gebäude des Clubs „La Bilbaina“ statt. Nach der Begrüßung und offiziellen Eröffnung der Tagung kam die Besprechung der Berichte der Mitgliedsländer. Die Problematik der, wenn auch in abgeschwächter Form vorliegende Brüsseler Direktive waren aus jedem County Report zu entnehmen. All diese im Gesetzestext vorliegenden Verschärfungen müssen jetzt von den nationalen Parlamenten beraten und in unsere Gesetze aufgenommen werden.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand brachten nur eine Änderung. Der langjährige Vizepräsident der FESAC, Herr Albrecht Simon, Deutschland, schied auf eigenem Wunsch aus und wurde mit Dankesrede und langdauerndem Applaus verabschiedet. Seine Funktion nimmt der Rechtsanwalt Frank Göpper ein. Als Präsident der FESAC ist seit Jahren Stephen Petroni/Malta, sehr aktiv tätig. Ferner wurde beschlossen, dass jedes Land, das ein Mitglied des Vorstandes stellt, einen weiteren, stimmberechtigten Vertreter entsenden kann. Die Grundregel „ein Land, eine Stimme“ besteht weiter.

Fortsetzung des Berichtes in 3/17



Baskisches Waffenmuseum: Winchester, Mod. 1895, Kal. 7'62 x 54 R. Mit einer Vorrichtung unter dem Vorderschaft die niemand erklären konnte. Vielleicht weiß einer unserer Leser eine Erklärung.

Hohe Auszeichnung für IWÖ Mitglied OSM Eduard „Ed“ Albler

Eine außergewöhnliche Ehrung hat der OSM des Grazer Postsportvereins erfahren:

Eduard „Ed“ Albler wurde in Anerkennung seiner langjährigen erfolgreichen Funktionärstätigkeit vom Bürgermeister der Stadt Graz Mag. Siegfried NAGL und Herrn Stadtrat Kurt HOHENSINNER, MBA das

**EHRENZEICHEN DER STADT GRAZ
FÜR VERDIENSTE UM DEN SPORT**

verliehen.

In einem würdigen Festakt wurde die Auszeichnung am 2.2.2017 im Grazer Gemeinderatssaal überreicht.

OSM Albler ist langjähriges IWÖ Mitglied und leitet seit 37 Jahren sehr erfolgreich im Postsportverein Graz die Sektion Schießen mit den Disziplinen LG/LUPI, KK, SGKP und IPSC.

Von 1980 bis 1996 ist es OSM Albler gelungen das „Luftgewehrschießen für blinde Schützen“ in der alten Schießanlage in Eggenberg möglich zu machen.

Seinen unermüdlichen Bemühungen ist es zu verdanken dass in den Jahren 2007/2008 in den Hallen unter der Brauerei Puntigam eine weitläufige neue Schießanlage errichtet werden konnte. Dort finden die Schützen des Post-SV Graz hervorragende Trainingsbedingungen vor und zahlreiche



erfolgreiche Veranstaltungen konnten durchgeführt werden.

Es ist nicht möglich auch nur annähernd zu ermitteln wie viele „Stockerlplätze“ bei Internationalen und Nationalen Bewerben unter der Leitung von OSM Albler errungen wurden. Allein in den letzten Jahren sind von „seinen“ Sportschützen mehr als 100 derartige Platzierungen erreicht worden.

Besonders die Nachwuchsarbeit ist OSM Albler ein dringendes Anliegen. Er hat vehement durchgesetzt dass der Schießstand für LG/LUPI 2016 komplett neu aufgebaut wurde. Die Anlage ist jetzt weitestgehend automatisiert und entspricht höchsten Anforderungen.

Weitere, sehr wesentliche Umbauarbeiten betreffen die beiden Feuerstände für IPSC und SGKP: Neue, sehr leistungsfähige Zu- und Abluftanlagen wurden eingebaut und die Beleuchtungsanlagen wurden verbessert.

In der Schießanlage des Post-SV Graz sind mittlerweile auch zwei befreundete Grazer Gastvereine etabliert. Der Heeressportverein (HSSV) und der Polizeisportverein (PSV) hat somit die Möglichkeit umfassend zu trainieren und auch eigene Veranstaltungen durchzuführen. Auch diese vereinsübergreifende und sehr sportliche Initiative ist OSM Albler zu verdanken.

Ein weiteres Nahziel OSM Alblers ist die Planung und Errichtung einer neuen Schießanlage für den Bogensport

Die größte Stärke „Ed“ Alblers ist aber im persönlichen Bereich zu finden. Es ist ihm gelungen „sein“ Schützenteam zu einer verschworenen Gemeinschaft zu formen:

„Gute Freunde im Team – faire Konkurrenten im Wettkampf“...mit dieser Sichtweise ist „Ed“ ein Vorbild.

Der Erfolg der Sektion Schießen ist somit unmittelbar mit der Person „Ed“ Albler verbunden.

Die Verleihung der Auszeichnung an OSM Albler stellt im Besonderen auch eine öffentliche Anerkennung für den Schießsport, und somit auch für alle disziplinierten aktiven Sportschützen dar.

Der Grazer Sportstadtrat Kurt Hohensinner hat im Verlauf der Ehrung passende Worte gefunden:

„Ohne Menschen wie Sie wäre die Sportlandschaft in Graz um vieles ärmer. Ihrem Einsatz ist es zu verdanken, dass wir in unserer Stadt so ein buntes, ein so lebendiges Sportvereinsleben haben, dafür gilt es heute mit dieser Ehrung Danke zu sagen.“

Die IWÖ gratuliert herzlich zur Auszeichnung!



EINLADUNG:

Wir laden Sie herzlich ein zur Teilnahme am Bau des Schießstandes der A.M.S.A. als Investor.

Die A.M.S.A. finanziert den Bau der modernen, innovativen Anlage für „dynamisches“ und „statisches“ Schießen in Tattendorf aus Eigenmittel und Eigenleistung, Bausteinaktionen und Investorenkapital aus „Crowd-Invest“-Finanzierungen.

Die Zeichner und Investoren eines „Crowd – Invest – Darlehens“ erhalten bei einer Investition von € 1.000,00 bis € 5.000,00 6% Garantiezinsen + 2% Bonuszinsen p.a., bei Zeichnung von über € 5.000,00 8% Garantiezinsen + 3% Bonuszinsen, jährlich ausbezahlt, mit einer Gesamtlaufzeit von 6 Jahren.

„Schützen“ die auch an einer Mitgliedschaft im Verein A.M.S.A. interessiert sind, erhalten zusätzlich zu den jeweiligen Zinsen 2x Bonus – Gutschriften bei gleicher Laufzeit:

BONUS 1): pro € 1.000,00 Zeichnungssumme € 100,00 (= 10%) Gutschrift auf Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und/oder Standgebühren.

BONUS 2): Alle Einzahlungen im Jahr 2017 gelten bereits für 2018, die Benutzung der Anlage ist ab Fertigstellung (geplant September 2017), bis Ende des Jahres 2017 kostenlos !

Nähere Details finden Sie auf der Homepage der AMSA www.amsa.club

Josef Herdina

Aktuelles vom Sport:

Bei perfektem Waldviertler Wetter (leicht bewölkt und Nieselregen) fand am Wochenende von 23. bis 25. Juni in Allentsteig die Landesmeisterschaft im derzeit sehr beliebten und boomenden Bewerb SGKP / FFWGK statt.

Unter der souveränen Führung von OS Christian DÜRR und seiner Mannschaft des HSV- Allentsteig nahmen knapp 200 SchützInnen am Wettkampf teil.

Die Stimmung war wie immer locker bis leicht angespannt, es ist ja doch auch die Qualifikation für die Staatsmeisterschaft im Herbst.

Hervorzuheben sind wie immer die jeweils ersten drei Plätze in den Klassen:

Männer:

- 1) Kainz Thomas / SSV Kirchberg „587“;
- 2) Eitler Walter / ETSSC „583“;
- 3) Auer Reinhard /JSG-Waidhofen /Th. „583“

Senior 1:

- 1) Strohmayer Leo / FSV-Amstetten 1864 „593“;
- 2) Dürr Christian / HSV-Allentsteig „590“
- 3) Koller Gerald / JSG-Waidhofen / Th. „582“



Senior 2:

- 1) Paternoster Franz / HSV-St. Pölten „580“
- 2) Zwurtschek Johann / LPSV-NÖ „579“
- 3) Dörre Kurt Dr. / HSV- Allentsteig „572“

Senior 3:

- 1) Schwarz Walter A. / HSV-St. Pölten „578“

2) Münzberger Heinrich Dr. / HSV-ST. Pölten „572“

3) Ableidinger Karl / HSV-Allentsteig „551“

Frauen:

- 1) Pollwein Tamara / LPSV-NÖ „555“
- 2) Herdina Lisa / A.M.S.A. club „552“
- 3) Höß Liliane / LPSV-NÖ „545“

Frauen S1:

- 1) Dvorak Andrea / PSV-Amstetten „579“
- 2) Tanzer Angelika / JSG-Waidhofen/ Th. „555“
- 3) Schreiner Lucia / SSV-Hagenthal „546“

Frauen S2+S3:

- 1) Ruzicka-Stanzel Helga / ETSSC „561“
- 2) Trapl Ilona / SSV-Hagenthal „556“
- 3) Hiedler Karin / HSV-St. Pölten „548“

Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns besonders über den 2. Platz und die Silbermedaille unserer Präsidentin der A.M.S.A. Lisa Herdina. Die vollständigen Ergebnisse finden Sie auf der HP des LSV-NÖ !

Schützen Heil!

Andreas Tögel

Die Freiheit und das Waffengesetz

Seit den Tagen des Terrors durch linksextreme RAF-Gangster, wird das Waffengesetz systematisch verschärft. Betroffen davon ist eine verhältnismäßig kleine Personengruppe, die ihre Waffen auf gesetzeskonforme Weise besitzt. Diese verteilt sich im Wesentlichen auf Jäger, Sportschützen und Sammler. Erst seit Beginn der Masseneinwanderung wehrfähiger Männer aus

Politiker, beamtete Vertreter des Gewaltmonopols und deren Herolde in den Massenmedien, hatten mit der laufenden Einschränkungen des privaten Waffenbesitzes bislang deshalb leichtes Spiel, weil sie der Öffentlichkeit einzureden verstanden, es bestehe ein positiver Zusammenhang zwischen dem legalen Zugang zu Feuerwaffen und der Gewaltkriminalität. Dass dies nicht stimmt, ist seit geraumer Zeit durch viele wissenschaftliche Studien belegt. Würde ein unproblematischer Zugang zu legalen Waffen tatsächlich der Gewaltkriminalität Vorschub leisten, wäre die Schweiz der gefährlichste Boden Europas. Das ist indes nicht der Fall – ganz im Gegenteil.

Die in jüngster Zeit explodierende Zahl von Bluttaten, die auf das Konto eingewanderter Straftäter gehen, die entweder vom Waffengesetz nicht erfasste Tatmittel zum Einsatz bringen, wie Messer, Äxte und Kraftfahrzeuge oder illegal beschaffte Waffen, die oft aus militärischen Beständen stammen, führen mittlerweile zu einer realistischeren Einschätzung der Lage durch die Bürger: Legalwaffen sind nicht das Problem. Daher ist mit der Verschärfung waffenrechtlicher Bestimmungen, die sich *ausschließlich* gegen unbescholtene Bürger richten, wie sie etwa die eben beschlossene neue Waffenrichtlinie der EU mit sich bringen wird, im Hinblick auf die innere Sicherheit nichts zu gewinnen. Es handelt sich vielmehr um einen weiteren Beweis für die Torheit der Regierenden, wenn sie an ihren wirkungslosen, weil gegen die Falschen gerichteten Repressionen unbeirrt festhalten.

Doch der Umgang der Obertanen mit dem privaten Waffenbesitz ist von einer Bedeutung, die weit über den Geltungsbereich des Waffengesetzes hinausgeht. Der liberale Schweizer Publizist Robert Nef hat kürzlich auf folgenden Aspekt hingewiesen: Letztlich geht es beim mit dem privaten Waffenbesitz verbundenen Recht auf Selbstschutz nämlich einerseits um *das Recht auf Leben*, das durch Terroristen oder gewöhnliche Verbrecher bedroht wird, und dessen Verteidigung der Gewaltmonopolist andererseits durch einen gesetzlich erschwerten Zugang zu wirksamen Selbstverteidigungsmitteln vereitelt. Der Staat macht sich – wir unterstellen *unabsichtlich* – zum Komplizen krimineller Gewalttäter. Die Verteidigung des eigenen Lebens gegen einen Aggressor ist indes ein Naturrecht, das der Staat keinem zu nehmen berechtigt ist – zumal er selbst zunehmend unfähig ist, für die Sicherheit seiner Insassen zu sorgen.

Es ist bemerkenswert, dass der Furor der Regierenden sich ausgerechnet gegen jene richtet, die den Staat tragen und finanzieren – die eigenen Bürger. Der Wunsch, diese zu entwaffnen und wehrlos zu machen, kann, ohne die Phantasie allzu sehr strapazieren zu müssen, als Symptom ihrer Angst vor dem Volk interpretiert werden, wie Nef weiter ausführt.

Dass individueller Waffenbesitz eine Dezentralisierung der Gewalt – eine Beschränkung der Machtphantasien und -Ansprüche der Nomenklatura – bedeutet, ist ein wei-



Andreas Tögel, vielbeschäftigter Autor

terer Gesichtspunkt, der deren Ablehnung privater Wehrfähigkeit erklärt.

Bertolt Brecht meinte treffsicher: „*Das Volk hat das Vertrauen der Regierung verscherzt. Wäre es da nicht doch einfacher, die Regierung löste das Volk auf und wählte ein anderes?*“ Nichts anderes erleben wir dieser Tage. Wie sonst wäre die Politik der Machthaber zu erklären, die autochthone Bevölkerung wehrlos zu machen, während sie zugleich Millionen von unserer Zivilisation ablehnend bis feindlich gegenüberstehender Afro-Orientalen ins Land schleusen?

Dieser Beitrag ist zuerst in der aktuellen Ausgabe (Nr. 173) des Magazins „eigentlich frei“ erschienen.

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.



-  Armbrüste
-  Compoundbögen
-  Jagd-DVDs
-  Bücher
-  Bogenjagd und Zubehör



Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien
Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at

Die A.M.S.A. gratuliert sehr herzlich:

Am 21.5.2017 wurde unserem Vize-Präsidenten, Herrn Josef Herdina, im feierlichem Rahmen des NÖ Landesschützertages das goldene Ehrenzeichen des NÖ LSV für besondere sportliche Erfolge verliehen.

Ausgezeichnet wurde damit ein erster Platz (Goldmedaille und Weltmeistertitel) in der Disziplin „big bore rifle silhouette“ (Großkaliber-Gewehr, stehend frei, auf Silhouetten-Targets in 200, 300, 375 und 500m Entfernung) und ein erster Platz (Goldmedaille) bei einer Europameisterschaft in der gleichen Disziplin, welche vor einigen Jahren bei den internationalen Wettkämpfen in „metallic silhouette schießen“ erreicht wurden.

www.amsa.club



PRODUKTNEUHEITEN!



**Erwin Armbruster –
Begegnungen mit
einer Legende –
SP 47/8, P 210**

2. unveränderte Auflage

Dieses Standardwerk ist zwar keine wissenschaftliche Arbeit, besticht dafür aber durch Sammlerliebe. Unzählige farbige Abbildungen, die der Autor

Erwin Armbruster selbst angefertigt hat, untermalen die durchaus bewegte Entstehungsgeschichte der SIG P210: von den Anfängen während der Suche nach einer neuen Schweizer Armeepistole, über werksinterne Serien und den Erfolgen der P210-1 bis zum Modell P210-8, bis hin zu Jubiläums- und Custom-Modellen.

202 Seiten, zahlr. Farbabbildungen, geb. Ausgabe
Format 23,5×30,5 cm, **Bestell-Nr. 98-1209, 98,00 €**

PRODUKTNEUHEITEN!



**Wolfgang
Peter-Michel –
Volksgewehre –
Die Langwaffen des
Deutschen Volks-
sturms**

Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs, als die kommende Niederlage des Deutschen Reiches sich immer deutlicher abzeichnete, startete

das Volksgewehrprogramm und die deutsche Industrie begann unter Hochdruck, ein solches einfach zu produzierendes Gewehr zu entwickeln. Dieses Buch rekonstruiert die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen dieser Volkssturmgewehre und zeigt die jeweiligen Varianten.

236 Seiten, zahlreiche SW-Abbildungen, Softcover
Format 17,0×22,0 cm, **Bestell-Nr. 98-1204, 34,90 €**



BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH: Tel. +49 (0)7953 9787-0
E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de · Onlineshop: www.dwj-medien.de



Letzte Meldung aus Tschechien

Die Tschechen haben gleich auf die EU-Waffenrichtlinie reagiert. Und zwar mit einem neuen Gesetz, das bereits mit großer Mehrheit im Unterhaus angenommen worden ist.

Sie haben also jetzt ein Gesetz gemacht, in dem den Tschechen das Recht auf Waffenerwerb und Waffentragen zugesichert wird. Die Tschechen haben aus dem Kommunismus was gelernt und ihren Bürgern die Freiheit garantiert. Und da man Freiheit ohne Waffen nicht haben kann, waren sie konsequent. Daher das Gesetz. Das ist so etwas wie das 2nd Amendement auf tschechisch. Die EU-Waffenrichtlinie ist damit ausgehebelt und muß

in diesem Land nicht umgesetzt werden.

Manche Medien haben darüber berichtet, die meisten aber haben sich gehütet, das Thema wirklich anzuschneiden. Eine solche Diskussion ist derzeit in Österreich wie es scheint nicht erwünscht.

Aber in der „Krone“ ist das doch passiert, das tschechische Gesetz wurde referiert und die Zeitung bringt auch eine Stellungnahme unseres Herrn Innenministers Sobotka (ÖVP) dazu und der sagt wörtlich:

„Das ist der falsche Weg! Die Bewaffnung der Bevölkerung zu fördern halte ich für gefährlich! Das bringt große Gefahren für unschuldige Menschen und die Unantastbarkeit des staatlichen Gewaltmonopols.“

Klare Worte. Die legalen Waffenbesitzer wissen aber jetzt wenigstens, was sie von der derzeitigen Bundesregierung zu halten haben, wenn es an die Umsetzung der Waffenrichtlinie gehen wird.



Bezpečná země, nebo Divoký západ? Video ministra vnitra za ČSSD Chovanec s vinčestrovkou na prsou nasvědčuje, že spíš ten Divoký západ. | Video: Milan Chovanec

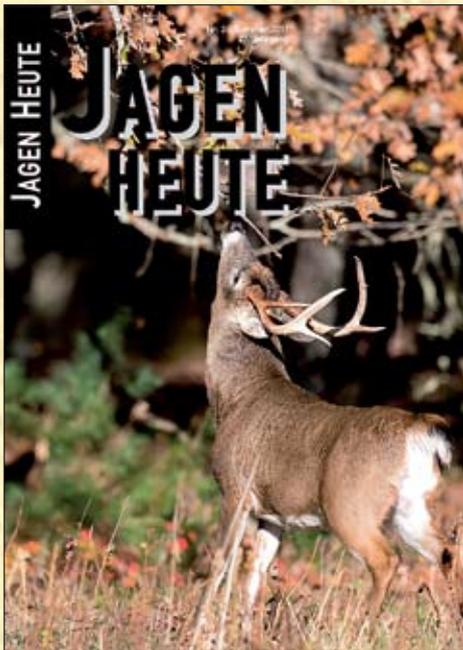
JAGEN HEUTE

27. Jahrgang

JAGEN HEUTE

Das außergewöhnliche
JAGDMAGAZIN

Gönnen Sie sich das Lesevergnügen...



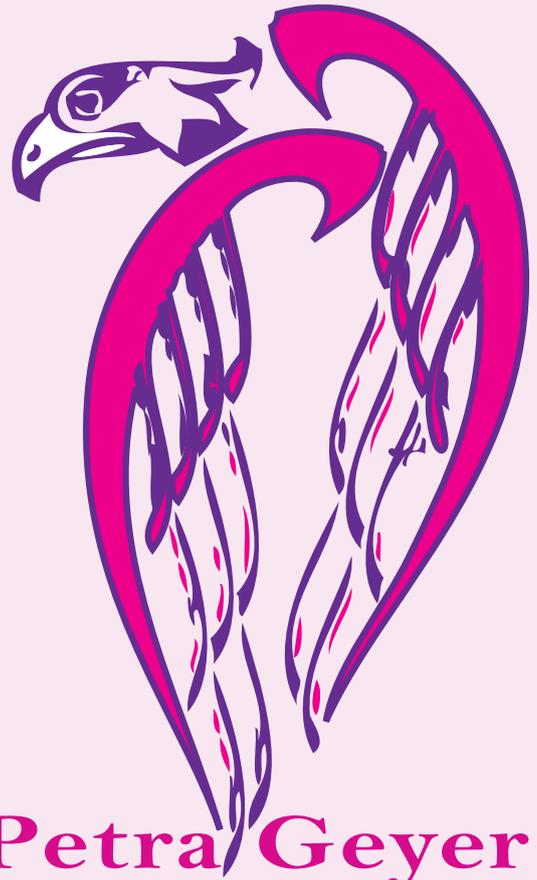
Abo für 6 Ausgaben € 14,-

JAGEN HEUTE Leserservice

4600 Wels / Österreich, Fabrikstraße 16

Telefon: 0 72 42 / 66 6 21 E-Mail: leserservice@jagenheute.at

www.jagenheute.at



Petra Geyer
Grafik & Layout & Druck

Tel.: 0676 / 66 00 601
petra.geyer@inodex.at

Zeitungen

Bücher

Flyer

Folder

Geschäftsdruck-
sorten

Plakate usw.

IWÖ-Stammtisch

am 29. September 2017 ab 18 00 Uhr im
Schützenhaus des HSV-Wien,
In den Gabrissen 91, 1210 Wien

Um die Planung der Kantine zu erleichtern ersuchen wir um
verbindliche Anmeldung unter 315 70 10 (IWÖ-Büro) oder
bei SpoL. Sousek, Objekt 05.



HundeCoach
Soforthilfe
mit Roland Raske

Erfolgreich seit über
30 Jahren in 8.000 Familien

- Nie mehr nerviges Zerren an der Leine!
- Keine Raufereien mit anderen Hunden!
- Kein Hochspringen oder Zwicken!
- Nie mehr Unsicherheit und Nervosität!
- Kein Jaulen, kein Belästigen der Nachbarn!
- Nie mehr Fressen vom Boden oder Jagen...



Zentrale: A-3161 St. Veit/Gölsen
www.hundecoachparadies.at

24 H Hotline für ganz Österreich:
+43 664 122 85 30 • info@hundecoachparadies.at

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Dr. Georg Zakrajsek, Schriftführer Dipl.-Päd. Ing. Armin Probst

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at, Tel. 0676/6600601

Druck: Gutenberg Druck GmbH, Johannes-Gutenberg-Straße 5, 2700 Wiener Neustadt

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

Terminservice

Sammlertreffen 2017

Ennsdorfer Sammlermarkt (Info: 0722/38 28 26),
6. November (Sonntags)

Breitenfurter Sammlertreffen (Info: 0676/560 43 99)
8. Oktober und 26. November (Sonntags)

Oberwaltersdorfer Sammlertreffen (Info: 0664/17 64 997)
10. September und 12. November (Sonntags)

Braunau 30. September (Samstags)

Senftenberg 14. Oktober (Samstags)



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2017 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien,
IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 18,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

.....
Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)



IWÖ-Benefizschießen 2017 in Langau

Samstag, 5. August 2017

**in Langau/Waldviertel auf dem Schießplatz der
Schützengilde Langau, 2091 Langau**

www.schuetzengilde-langau.at

Programm:

50m Kleinkaliber: 5 Schuß sitzend aufgelegt, Ringscheibe 50m, Kaliber .22 lfb, Abzugs- und Visierfreiheit, Zeitlimit pro Serie: 15 Minuten

100m Großkaliber: 5 Schuß sitzend aufgelegt, Ringscheibe 100m, Kaliber .222 aufwärts, Abzugs- und Visierfreiheit, Zeitlimit pro Serie: 15 Minuten

100 Karabiner: 5 Schuß sitzend aufgelegt, Karabinerscheibe 100m, Militärkarabiner und Gewehre im Originalzustand bis Baujahr 1945, keine ZF-Waffen, Zeitlimit pro Serie: 15 Minuten

9 und 25m Faustfeuerwaffe: 5 Schuß stehend frei, 10er Ringscheibe, alle Kaliber, keine ZF-Waffen, Zeitlimit pro Serie: 15 Minuten

Veranstaltungsdauer: 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr Nennschluß: 15.30 Uhr

Startgebühr: pro Serie € 7.—

Preise: zahlreiche Sachpreise – jeder gewinnt!!!

Unter allen bei der Siegerehrung anwesenden Wettbewerbsteilnehmern wird ein hochwertiger Sachpreis verlost!

Weitere Informationen: www.iwoe.at/Termine/Schießveranstaltungen

shooters



Einladung zum

IWÖ-Schießen

am Samstag, den 7. Oktober 2017

Schießzeit: Beginn: 10:00 Uhr, Nennschluß: 16:00 Uhr

Ort: Shooters Hall, 2325 Himberg, Hintere Ortsstraße 41, www.shooters-hall.at

Waffen: FFW ab Kaliber 9 Luger bzw. .38spez., max. 6" Lauflänge, offene Visierung, keine optischen Visierhilfen, keine orthopädischen Griffe und dergleichen!

Über die Zulassung im Einzelnen entscheidet die Schießleitung.

Bewerb: Entfernung 10m, stehend frei, ein- oder beidhändig, 4 x 5 Schuß auf 4 ISSF Präzisionsscheiben-Einsatzspiegel. Zeitlimit 5 Minuten. 3 Probeschüsse sind gestattet.

Nenngeld: Bewerb: Nenngeld € 10.-, Nachkauf € 10.-
(3 sind möglich)

Preise: Sachspenden und Urkunden

Gaston[®]

HUNT FOR QUALITY



LADY
— LINE —

www.gastonglockstyle.eu